

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

52. Sitzung (nicht öffentlich)

27. April 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz zur Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/1991

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/3393

Vorlagen 11/1228, 11/1257 und 11/2944

Anhand der in Vorlage 11/1228 neu enthaltenen Synopse diskutiert der Ausschuß über die vorliegenden Änderungsanträge. Die Abstimmungsergebnisse sind in Drucksache 11/7256 wiedergegeben.

In der Schlußabstimmung wird der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/3393 in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Durch Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion Drucksache 11/1991 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und CDU für erledigt erklärt.

**2 Entwurf einer Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen
(Kooperationsverordnung - KVO)**

Vorlage 11/2881

**3 Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in
der Fachschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b
SchVG - APO - FS)**

Vorlage 11/2885

4 Analphabetismus - Schleichende Gefahr im NRW-Bildungswesen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5923

5 Handlungskonzept der Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen

- Bericht des Kultusministeriums "Geld statt Lehrerstellen"

Vorlage 11/2045, 11/2942

Die Tagesordnungspunkte 2 bis 5 werden vertagt.

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der **Vorsitzende** mit, Kultusminister Schwier und sein Staatssekretär Dr. Besch könnten nicht an der Sitzung teilnehmen, da sie sich beide auf Dienstreisen befänden.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) bittet darum, in der nächsten Sitzung mündlich darzulegen, welche bundesrechtliche Regelungen einer Gleichstellung der Altlehrämter mit den stufenbezogenen Lehrerausbildungen im Wege stünden. - **Ministerialdirigent Steinert (Kultusministerium)** sagt eine Information zu.

1 Gesetz zur Stärkung der Elternrechte

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/1991

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3393
Vorlagen 11/1228, 11/1257 und 11/2944

Der Ausschuß beschließt, die Beratung anhand der Synopse - Vorlage 11/1228 neu - vorzunehmen.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) schlägt vor, in § 2 - Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung - Abs. 4 auch die Arbeitgeberverbände aufzuführen.

Dies wäre eine Veränderung der bisherigen Struktur der nach dem Schulmitwirkungsgesetz anzuhörenden Verbände, entgegnet **MDgt Steinert (KM)**. Die Vertreter der Arbeitgeber seien hier die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern.

Abgeordneter Degen (SPD) sieht einen qualitativen Unterschied zwischen den aufgeführten Kammern und den Arbeitgeberverbänden. Die Kammern seien deshalb vertreten, weil sie auch bei den Prüfungen ein gewichtiges Wort mitzureden hätten, während die Arbeitgeberverbände bei den Prüfungen nichts zu sagen hätten.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) spricht sich gegen eine Ausweitung des berechtigten Kreises bei der Mitwirkung aus. Die Interessen der Arbeitgeberverbände würden, wie gesagt, von den IHKs und dem Westdeutschen Handwerkskammertag vertreten. Die Kammern seien für einen Teil in der dualen Ausbildung zuständig. Wenn man eine Ausweitung vornehmen wolle, müsse sie beispielsweise auch andere gesellschaftliche Kräfte, wie den BUND, berücksichtigen. Zur Qualifizierung von Schülern und Schülerinnen gehörten ja auch ökologische Aspekte. Eine Ausweitung werde mit Sicherheit problematisch.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) weist darauf hin, daß es im Berufsbildungsbereich und im Weiterbildungsbereich immer wieder Abstimmungsschwierigkeiten zwischen staatlichen Zuständigkeiten und Zuständigkeiten von Tarifparteien gebe.

Wenn im Katalog der Anzuhörenden die Gewerkschaften aufgeführt würden, halte er es für sinnvoll, auch die andere Seite des Tisches, nämlich die Arbeitgeberverbände, einzubeziehen. Wenn man sich die Praxis ansehe, würden sie in der Regel von Fraktionen benannt. Es entspreche der geltenden Rechtspraxis, sie einzubeziehen. Man sollte sie von vornherein in den Kreis der anzuhörenden Organisationen mit aufnehmen.

Abgeordnete Philipp (CDU) stimmt der Forderung von Herr Reichel ausdrücklich zu.

Leitender Ministerialrat van den Hövel (Kultusministerium) gibt an, in § 2 würden alle Verbände erwähnt, die einen engen Bezug zur Schule hätten: Die Industrie- und

Handelskammern in bezug auf die Prüfungen, die Spitzenorganisationen des DGB, der Beamtenbund oder der Christliche Gewerkschaftsbund, die nach § 106 LBG für bestimmte Regelungen sowieso vorgesehen seien. Hier sollte man keine punktuelle Ergänzung vornehmen. Wenn man ergänzen wolle, müßte man die gesamte Struktur der zu beteiligenden Verbände und Organisationen überdenken.

Ministerialdirigent Steinert (KM) verweist auf § 16 - Mitwirkung beim Kultusminister - des Gesetzentwurfes. Dort würden die Gegenstände benannt, zu denen Verbände und Organisationen etwas beizutragen hätten. Es werde ersichtlich, daß die Arbeitgeberverbände im Gegensatz zu den Kammern nicht betroffen seien. Eine Erweiterung auf alle, mittelbar an den in § 16 aufgeführten Anhörungsgegenständen Interessierten würde nicht auf die Arbeitgeberverbände alleine beschränkt bleiben.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Antrag der F.D.P.-Fraktion, die Arbeitgeberverbände in den Katalog der Anzuhörenden - § 4 Abs. 2 - mit aufzunehmen, mit den Stimmen der CDU- und F.D.P.-Fraktion gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Zu § 4 - Schulkonferenz - erkundigt sich **Abgeordnete Philipp (CDU)**, warum die Landesregierung die Eltern durch Schüler ersetzen wolle.

Abgeordneter Degen (SPD) geht davon aus, daß es hauptsächlich in den berufsbildenden Schulen ein Problem sei, genügend Eltern zu finden, die in der Schulkonferenz mitwirken wollten. Das Interesse der Eltern an ihren Kindern lasse nach. Hier sollte der Ersatz der Eltern durch die Schüler möglich sein.

LMR van den Hövel (KM) gibt an, das Prinzip, das der Schulmitwirkung zugrunde liege, sehe so aus, daß die Lehrerseite und die Schüler/Elternseite zur Hälfte vertreten würden.

In der Berufsschule habe sich gezeigt, daß bei den Eltern das Interesse an der Mitwirkung erheblich nachlasse. Die dadurch entstehende Lücke sollte durch die Teilnahme der Schülervertreter aufgefüllt werden.

Abgeordnete Woldering (CDU) fragt, ob dies unabhängig von der Volljährigkeit gelten solle. Sie könne sich daran erinnern, daß ihre Kinder bis kurz vor dem Abitur minderjährig gewesen seien. Eine Vertretung dieser Jugendlichen durch die Eltern sollte nicht ausgeschlossen werden.

Nach Angaben des **Abgeordneten Dr. Horn (CDU)** zeigt die Erfahrung, daß das Interesse in den berufsbildenden Schulen zum Teil abnimmt. Dies dürfe man nicht generalisieren. Vielleicht könnte man gewisse Übergangsformen finden, so daß Schülervvertreter, aber auch Elternvertreter, die Interesse hätten, vertreten seien.

Abgeordneter Degen (SPD) erklärt, er könne sich keine Übergangsformen vorstellen. Wenn auf der einen Seite die Eltern fehlten, halte er es für legitim, daß die fast volljährigen Schüler und Schülerinnen deren Position einnehmen. Er unterstütze die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) faßt zusammen, die CDU argumentiere in Richtung Verfassungsgemäßheit, ob also die Regelung mit dem Elternrecht vertretbar sei. Sie frage, ob der Verfassungsgrundsatz nicht verletzt werde. Die Rechte der Eltern nähmen ja sowieso mit wachsendem Anteil der Jugendliche ab.

Die Regelung werde ja nur dann angewandt, wenn Eltern kein Interesse an der Mitwirkung zeigten, antwortet **LMR van den Hövel (KM)**. Dann bestehe die Notwendigkeit, die gesetzlich vorgeschriebene Zahl durch Vertreter der Schüler zu erreichen. Ansonsten wäre die Lehrerseite überproportional vertreten. Er sehe keine Notwendigkeit für eine Übergangsregelung in diesem Bereich.

Abgeordnete Reinhardt (Siegen) (CDU) führt aus, vom Grundsatz her hätten die Eltern das Recht, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit zu vertreten. Das Interesse der Eltern an der Schulmitwirkung differiere sicherlich von Schule zu Schule. Hier müßten sich aber auch die Schulen darum kümmern, die Bereitschaft die Eltern zu wecken.

Sie halte es für absolut falsch und außerhalb von jeder Gesetzmäßigkeit, daß Eltern durch die Schüler ersetzt würden.

Abgeordnete Philipp (CDU) konstruiert einen Fall: Aus irgendwelchen Gründen komme in einem Gymnasium nicht die geforderte Zahl der Elternvertreter zustande. Nun werde die Regelung sicher von seiten der Schüler so ausgelegt, daß eine Nachwahl für den Ersatz durch Schüler stattfinde. Sie halte es für falsch, Eltern durch Schüler in der Schulkonferenz zu ersetzen, zumal die Schulkonferenz ganz dezidierte Entscheidungsbefugnisse habe.

Abgeordnete Woldering (CDU) vertritt die gleiche Meinung und fragt noch einmal, an welchen Schulformen dieses Problem eine Rolle spiele.

Ministerialrat Troendle (Kultusministerium) legt dar, man habe es hier mit einem Problem zu tun, das von Anfang an beim Schulmitwirkungsgesetz gesehen worden sei: das unterschiedliche Mitwirkungsinteresse, gerade an den berufsbildenden Schulen.

Der Gesetzgeber sei seinerzeit davon ausgegangen, daß eine berufsbildende Schule eine Schule wie jede andere sei und denselben Mitwirkungsregelungen wie die anderen unterliegen müsse.

In den vergangenen fünfzehn Jahren habe sich herausgestellt, daß das nicht funktioniere. Mangelndes Mitwirkungsinteresse der Beteiligten finde sich auf seiten der berufsorientierten Schüler, aber auch auf seiten der Eltern. Eine wichtige Rolle spielten die großen Einzugsbereiche.

In engem Kontakt mit den Schulen sei darüber diskutiert worden, wie diesem fehlenden Mitwirkungsinteresse Rechnung getragen werden könne. Ein Weg sehe eben vor, daß die Lücke, die dann entstehe, wenn sich Eltern nicht an der Mitwirkung beteiligten, durch die Schüler geschlossen werden sollte. Diese Regelung sei das Ergebnis langer Beratungen mit den Schulen. Diese Regelung sei auch schon auf dem Wege des Versuchs praktiziert worden. Die Verbände hätte ihre Zustimmung ausgesprochen.

Die Regelung beziehe sich allerdings nur auf die Fälle, in denen Schüler noch nicht volljährig seien - denn volljährige Schüler und Schülerinnen verträten sich selbst -, wenn die Eltern nicht mitmachten und der Schulleiter vor der Frage stehe, wie er die Mitwirkung durchführen könne.

Abgeordneter Degen (SPD) hält die Schulkonferenz für sehr wichtig. Jede Gruppe, die an Schule beteiligt sei, wähle ihre Vertreter.

Wenn die Eltern nicht in der Lage seien, genügend Vertreter zu finden, seien die Schüler am Zuge. Bei der Mitwirkung werde von zwei unterschiedlichen Interessen - 50 % Lehrer, 50 % Eltern und Schüler - ausgegangen. Mit steigendem Alter der Schüler verschiebe sich das Verhältnis sowieso: Zunächst seien nur die Eltern gefordert, danach Eltern und Schüler und zuletzt nur die Schüler. Von daher gehe es um die Frage, ob die Grenzen so starr gezogen werden sollten.

Für die GRÜNEN sei die berufsbildende Schule eine Schule für junge Erwachsene, die im anderen Teil ihrer Ausbildung, nämlich am Lernort Betrieb, jeden Tag zeigen müßten, daß sie verantwortungsvoll arbeiten und kompetente Entscheidungen treffen könnten, betont **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)**. Sie müßte ihre eigene Sache vertreten.

Vor diesem Hintergrund halte sie es für vernünftig, zu sagen, daß die Schüler die Interessen wahrnehmen, die ihre Eltern nicht wahrnehmen wollten. Sie würde sogar noch einen Schritt weitergehen und sagen, die Anteile - Ein-Drittel-Parität - sollten geändert werden. Das gehe aber über das hinaus, was hier zur Diskussion stehe.

Abgeordnete Philipp (CDU) steht auf dem Standpunkt, daß aus dem Text nicht hervorgehe, daß sich die Regelung nur auf berufsbildende Schulen beziehe. Gruppen, die in ihrer Stärke bewußt gewählt würden - nämlich 50 zu 25 zu 25 -, dürften nicht durch andere Verhältnisse ersetzt werden.

Sie frage, wenn zum Beispiel die Lehrerseite nicht in der Lage sei, komplett vertreten zu sein, ob dann die Eltern als Ersatz oder vielleicht auch der Hausmeister hingeschickt würden.

In der Regel würden die Einladungen den Schülern mitgegeben, stellt **Abgeordnete Woldering (CDU)** heraus. Theoretisch könnte es passieren, daß die Schüler den Eltern aus bestimmten Gründen die Einladungen nicht aushändigten, so daß die Eltern von den Informationen über eine solche Veranstaltung ausgeschlossen würden. Es dürfe nicht wahr sein, daß dies für alle Schulformen gelten solle.

Sie stimme der Aussage zu, daß die berufsbildenden Schulen in einer etwas anderen Situation stünden. Aber die vorgeschlagene Fassung des Textes erfasse nicht nur die berufsbildenden Schulen, sondern alle Schulen.

Dem widerspricht **MDgt Steinert (KM)**. Aus dem Gesamtzusammenhang des § 4 ergebe sich, daß sich die Vorschrift allein auf die berufsbildenden Schulen beziehe.

Hier gehe es um einen wichtigen Punkt der Struktur der Schulmitwirkung. Die gesetzliche Regelung habe einen sehr langen Vorlauf. Seit mehreren Legislaturperioden werde versucht, aus der seinerzeit durchgeführten umfangreichen Anhörung zur Praxis der Schulmitwirkung Konsequenzen zu ziehen.

Wenn Schulmitwirkung einen Sinn machen solle, gehe es immer um verantwortungsbereite Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Schüler und Eltern. Ohne deren Beteiligung - dies sei Sinn der Schulmitwirkung - könnte der Betrieb mit Schulleitern und Lehrern ohnehin von alleine laufen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt in der erwähnten Anhörung habe gelautet: Es müsse dafür Sorge getragen werden, daß sich nicht von vornherein die Quantität einerseits der beteiligten Lehrer und andererseits der beteiligten Schüler zugunsten der Lehrer verändere. Von daher habe man sich darauf verständigt, daß, soweit die vorgesehenen Elternvertretungen nicht ausgeschöpft würden, zusätzliche Schülervertreter hineingehörten.

LMR van den Hövel (KM) verweist auf § 4 Abs. 2. Darin würden die Verhältnisse in den einzelnen Schulformen festgelegt - c) an Schulen der Sekundarstufe II - damit seien die Berufsschulen gemeint - und d) an Schulen der Sekundarstufe I und II, was Gymnasien und Gesamtschulen umfasse.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion der Änderung des § 4 Abs. 2 - Einfügen eines Satzes 2 - zu.

Bezüglich § 4 Abs. 2 Satz 2 "Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen" verweist **Abgeordnete Philipp (CDU)** auf die Ergebnisse der Anhörung.

Die Schulkonferenz setze sich aus gewählten Vertretern zusammen. Sie plädiere dafür, die Schulträger in entsprechenden Fällen einzuladen. Sie sollten ein Anhörungsrecht bekommen. Dem Schulträger aber das Recht einzuräumen, Anträge zu stellen, könne nicht richtig sein. Sie bitte, den Passus zu streichen.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) äußert die Befürchtung, daß ein Schulträger, der Antragsrecht habe, in der Schulkonferenz dominieren werde. Er habe sowieso schon ein starkes Gewicht.

Abgeordneter Degen (SPD) weist darauf hin, daß der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft nach der zu diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung gesetzte Mitglieder der Schulkonferenz würden - vgl. die in Drucksache 11/7256 wiedergegebene Abstimmung zu § 4 Abs. 3 - Einfügen eines Satzes 3 -. Damit werde sowieso das Prinzip, das alle Mitglieder in die Schulkonferenz gewählt würden, durchbrochen.

Der Schulträger bekomme im Rahmen einer stärkeren Verantwortung der Schulen vor Ort und einer größeren Autonomie eine immer wichtigere Rolle. Die Schulkonferenz bekomme neue Aufgaben, beispielsweise die Frage der beweglichen Ferientage. Von daher halte es die SPD-Fraktion für sinnvoll, den Schulträger einzubeziehen.

In der Anhörung hätten sich die Elternverbände gegen die Teilnahme der Schulträger ausgesprochen. Sie wollten aber ihrerseits auf der Ebene der Schulträger Organisationsformen. Die Vertreter der Schulträger verträten genau die gegensätzliche Meinung. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Schulträger und auch um in den Schulen die Argumente der Schulträger einbringen zu können, sollten die Schulträger dort vertreten sein und ein Antragsrecht haben.

Daß der Schulkonferenz auch gesetzte Mitglieder angehörten, dagegen sei nichts einzuwenden, erwidert **Abgeordneter Reichel (F.D.P.)**.

Weil Kollege Degen gerade das Stichwort Autonomie in die Diskussion gebracht habe, wolle er sich noch einmal zu Wort melden. Für seine Begriffe stelle es gerade-

zu die Philosophie der Autonomie von Schule auf den Kopf, wenn ausgerechnet dem Schulträger eine starke Position an der einzelnen Schule gegeben werde. Autonomie bedeute, die einzelne Schule entwickle ihr eigenes Profil und die an der Schule unmittelbar Beteiligten wirkten unmittelbar mit.

Den Schulträger, denjenigen also, der die Gesamtverantwortung trage, in eine solche starke Position zu bringen, konterkariere den Gedanken der Autonomie. Er appelliere an die Fraktionen, dies noch einmal zu überdenken.

Was die Autonomiediskussion betreffe, habe er den Eindruck, daß gelegentlich über Fraktionsgrenzen hinweg gemeinsame Positionen vertreten würden. In diesem kleinen Detail allerdings wolle die SPD-Fraktion dies auf den Kopf stellen.

Als sie den Vorschlag der Landesregierung zum erstenmal gesehen habe, habe sie zunächst gedacht, daß dies in Zusammenhang mit Kienbaum zu verstehen sei, stellt **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** heraus. Wer im Sinne von Autonomie ernsthaft darüber diskutiere, sollte den Schulträger in vernünftiger Weise beteiligen.

Der Schulträger sei nicht der Feind, vor dem man sich abgrenzen müsse. Er sei aber genau derjenige, der vor Ort etwas umsetze. Er werde in die Pflicht genommen und müsse beispielsweise bei der Öffnung zum Stadtteil unterstützende Arbeit leisten oder Verbindungen herstellen. Er sollte die Stelle sein, die etwas realisiere.

Im übrigen gehe es um Antragsrecht, nicht um Stimmrecht. Insofern könne man, wenn man erweiterte Rechte der Schulkonferenz mit bedenke, dieser Regelung zustimmen.

Abgeordnete Speth (SPD) kommt auf das Thema "mehr Kooperation vor Ort" zu sprechen. Dies bedeute, daß Schulen und Schulträger, um nur einen Bereich zu nennen, zusammenwachsen müssen.

Dies könne eigentlich nur dadurch geschehen, daß sie sich erst einmal begegneten, und zwar dort, wo Entscheidungen getroffen würden, nämlich in der Schulkonferenz.

Sie vermöge überhaupt nicht einzusehen, warum der Vorschlag der Landesregierung, ein Antragsrecht für den Schulträger einzuführen, abgelehnt werde, gerade unter dem Gesichtspunkt der größeren Selbständigkeit von Schule. Von Autonomie wollen sie erst gar nicht reden.

Der Schulträger sollte auch wissen, welche Bedenken oder Anregungen eine Schulkonferenz bei der Umsetzung dieser Bestrebungen habe.

Sie halte die vorgeschlagene Fassung für wichtig und wünsche sich, daß daraus mehr erwachse als nur die Tatsache, daß der Schulträger an der Konferenz teilnehme und einen Antrag stelle.

Was sie eher für problematisch halte, sei die Tatsache, daß der Schulträger die Möglichkeit habe, über die Fraktionen im Rat seine Interessen durchzusetzen. Dies sei wichtig. Darauf hätten die Schulkonferenzen auch keinen Einfluß. Insofern sollte auch die Diskussion in einer Schulkonferenz über einen Antrag, der möglicherweise im Rat gestellt werde, auf der Tagesordnung stehen. Sie verspreche sich davon mehr Offenheit.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) verweist auf die Praxis, wonach ein Schulträger in der Schulkonferenz durchaus zu Wort kommen könne. Da er von Natur aus für alles verantwortlich sei, habe er ein sehr starkes Gewicht.

Nun müsse man aber anerkennen, daß es einen natürlichen Interessengegensatz zwischen der Schule und dem Schulträger gebe. Vielen Schulen drohe doch deshalb Ungemach, weil der Schulträger viele Dinge ganz anders beurteile als die Schule. Wenn er nun ein Antragsrecht bekomme, werde seine Position weiter gestärkt, so daß kein Interessenausgleich mehr stattfinde. Man müsse davon ausgehen, daß vor Ort manchen Gegensätze ausgetragen würden. Der Schulträger sollte nicht zu viel Gewicht bekommen.

Wegen des nicht immer vorauszusetzenden Interessengleichklangs bezeichnet es **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** als sinnvoll, die Konflikte in der Schulkonferenz vor Ort aufzuarbeiten. An anderer Stelle werde von einer der Oppositionsfraktionen gefordert, Stadtelternschaften mit dem Ziel Erhalt besserer Informationen einzurichten. Sie frage, warum diese Möglichkeit nicht in der Schulkonferenz wahrgenommen werden solle. Dort könne man sich ja die Informationen vom Schulträger besorgen, die im Interesse der eigenen Schule lägen. Dort könnten die Belange diskutiert werden. Dort könne man sich unmittelbar an den Schulträger wenden. Sie verstehe nicht, warum man diese Möglichkeit nicht nutzen wolle.

Abgeordneter Degen (SPD) geht davon aus, daß die Stellung des Schulträgers dadurch, daß er Anträge stellen dürfe, nicht besonders gestärkt werde. Er müsse ja

damit rechnen, daß seine Anträge, falls sie den Interessen der Schule zuwiderliefen, von der Schulkonferenz abgelehnt würden. Das diene dann sicherlich auch keiner Stärkung seiner Position. Das Ganze sei nicht auf Konfrontation aufgebaut; dem Ganzen stehe der Gedanke der Kooperation und vorherigen Information und das Finden eines Konsenses zugrunde. Er sei dafür, daß es so bleibe, wie vorgeschlagen.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) verdeutlicht, es sei eine praxisfremde Sicht der Dinge, wenn man davon ausgehe, daß eine Schulkonferenz gegen einen Schulträger, der Anträge stelle, rebelliere. Er erlebe Schulkonferenzen anders.

Er vermute eher, daß die Autorität des Schulträgers, zusätzlich mit einem Antragsrecht ausgestattet, geradezu in den Status einer Direktive auswachsen würde. Das habe für seine Begriffe nichts damit zu tun, daß es den Dialog zwischen Schule und Schulträger geben müsse. Diesen Dialog gebe es auch nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Herr Reichel verweist in diesem Zusammenhang auf § 4 Abs. 8 - alte Fassung -, in dem es heiße:

Vertreter des Schulträgers können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Der Schulträger ist zu unterrichten, wenn erkennbar ist, daß Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden.

Eine gewichte Veränderung würde dieses produktive Zusammenspiel über den Haufen werfen und hätte im Ergebnis mit Autonomie nicht viel zu tun.

Eine Schule, die ständig anders beschließe, als es die Anträge des Schulträgers in der Schulkonferenz vorsähen, werde dies an der einen oder anderen Stelle zu spüren bekommen, stellt **Abgeordnete Philipp (CDU)** fest. Insofern ziehe dieses Argument überhaupt nicht.

Sie wundere sich auch, daß Herr Degen die Rolle des Schulträgers so herunterspiele. Die Landesregierung habe nämlich in der Begründung geschrieben:

Dem Schulträger solle darüber hinaus in der Schulkonferenz ein förmliches Antragsrecht eingeräumt werden. Dies könnte ihm die Durchsetzung eigener Interessen und Anträge erleichtern, ohne die Rechte der Vertreter und Vertreterinnen zu schmälern.

Genau dies wünsche also die Landesregierung. Das werde die CDU-Fraktion nicht unterstützen.

MDgt Steinert (KM) kommt darauf zurück, daß Schule und Schulträger aufeinander angewiesen seien. Dies beziehe sich nicht auf alle Beratungsgegenstände.

In § 5 seien die Aufgaben der Schulkonferenz aufgelistet. Er gehe davon aus, daß es insbesondere in Abs. 4 Ziffer 8 - Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage -, Ziffer 12 - Zusammenarbeit mit anderen Schulen -, Ziffer 13 - Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen ... und Ziffer 14 - Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, schulpsychologischem Dienst und der Verkehrswacht - zu einer Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulträger kommen sollte. Darüber müßte miteinander geredet werden. Daß die Interessen des Schulträgers eine wichtige Rolle spielten, sei wohl unstrittig.

Herr Steinert berichtet, daß dem Kultusministerium hinsichtlich des Endes der letzten Weihnachtsferien - die Schule begann wieder an einem Freitag - zahlreiche Eingaben zugeschickt worden wären. Die Schulen hätten beheizt werden müssen. Solche Gesichtspunkte sollten frühzeitig in die Diskussion gebracht werden, und die Schulkonferenz könnte darüber abstimmen. Auch über Fragen der praktikablen und sinnvollen Kooperation könnte in der Schulkonferenz gesprochen werden.

Die Teilnahme des Schulträgers mit beratender Stimme solle auch dazu dienen, daß sich die Schulkonferenz ernsthaft mit den Vorstellungen des Schulträgers auseinandersetze. Insgesamt stärke dies das Miteinander von Schule und Schulträger in den Punkten, in denen es wichtig und unerläßlich sei.

Der von der Landesregierung vorgeschlagenen Fassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 "Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen; er hat das Recht, Anträge zu stellen" wird mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion zugestimmt.

Abgeordnete Philipp (CDU) berichtet von Klagen vieler Lehrer, die bei zunehmenden Belastungen immer häufiger Konferenzen durchführen müßten. Sie plädiere dafür, in § 7 Abs. 1 eine "Kann-Bestimmung" zu wählen.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) hält die Formulierung "sollte nach Möglichkeit" für besser. An dieser Stelle sollte man auch über Lernbereichskonferenzen nachdenken, sie halte nämlich die Fächerorientierung, die sich hier wieder ausdrücke, etwas zu eng. Es sei durchaus denkbar, daß sich verwandte Fächer - Geisteswissenschaften oder Fremdsprachen - zusammäten. Es liege durchaus im Sinne von Autonomie, wenn die Lehrer ihre eigenen Gremien bildeten. - "Sie dürfen sich doch immer zusammensetzen, wenn sie es wollen", wirft **Abgeordnete Philipp (CDU)** ein.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) ist darüber erfreut, daß sich Frau Schumann für den Autonomiegedanken ausspreche und damit für die bisherige Gesetzeslage plädiere. Darin heiße es ja "kann einrichten".

Herr Reichel verweist auf den zielgleichen Vorschlag seiner Fraktion mit dem Entwurf der Landesregierung. Nach dem F.D.P.-Vorschlag sollten auch die Eltern und Schüler, die kein Stimmrecht hätten, in der Fachkonferenz eigene Anträge stellen können. Der Gesetzentwurf der Landesregierung habe den Vorzug, unbürokratisch zu wirken. Die F.D.P.-Fraktion habe sich dazu ausgelassen, wie mit Anträgen von Nichtstimmberechtigten in der Fachkonferenz umgegangen werden sollte. Dies könne eine praktische Hilfe sein, um ein vernünftiges Miteinander in der Fachkonferenz zu gewährleisten. Dazu bestehe nämlich Bedarf. Dies habe auch keinen bürokratischen Charakter. Er bitte den Ausschuß, dem Vorschlag der F.D.P.-Fraktion zu folgen.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) warnt davor, zu viel formulieren zu wollen. Damit komme in der Tat eine "Überbürokratie" in die Schule hinein. Dies behindere den Vollzug der Pädagogik und des pädagogischen Programms.

In der Praxis fänden sowieso immer Besprechungen zwischen Fachlehrern statt, wenn sie es als notwendig erachteten. Dies sollte man nicht zu einem Zwang machen. Den Schulen müsse man schon eine gewisse Flexibilität zugestehen, damit sie die Dinge in der ihnen gemäßen Form regelten.

Die vorgeschlagene Bestimmung der Landesregierung sei den Verwaltungsvorschriften entnommen, betont **Abgeordneter Degen (SPD)**. In § 7.11 stehe der gleiche Satz. Er sollte auch in den Verwaltungsvorschriften bleiben. Die ursprüngliche Formulierung "Die Lehrerkonferenz kann Fachkonferenzen einrichten" sollte ruhig stehenbleiben. Er sehe keinen zwingenden Grund, die Verwaltungsvorschriften aufzuwerten.

Die Formulierung gehe auf die Forderung der Landeselternschaft der Grundschulen in der Anhörung zurück, bemerkt **MR Troendle (KM)**. Die Landeselternschaft der Grundschulen habe sich darüber beschwert, daß in Grundschulen die wichtigen Fachkonferenzen nicht durchgeführt würden. Es fänden nur Dienstbesprechungen statt, an denen die Eltern nicht beteiligt würden. Hier gehe es um eine Forderung, die im frühen Stadium des Gesetzentwurfes erhoben worden sei.

Um den Interessen der Elternschaft an Grundschulen nachzukommen, schlägt **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)** vor, die Einrichtung von Fachkonferenzen als eine weitere Aufgabe der Schulkonferenz aufzuführen.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) geht davon aus, daß sich ein Konsens darüber abzeichne, daß die Fachkonferenzen im Sinne einer "Kann-Vorschrift" eingerichtet werden sollten. Die Frage, die jetzt noch offenstehe, laute, wer im Rahmen dieser "Kann-Vorschrift" über die Einrichtung von Fachkonferenzen entscheiden solle.

Wenn ein spezielles Elterninteresse im Zuge der bisherigen Beratung über den Gesetzentwurf deutlich geworden sei, könne man dem seines Erachtens dadurch gerecht werden, daß man dem Vorschlag von Frau Schumann folge und nicht die Lehrerkonferenz, sondern die Schulkonferenz über die Wahrnehmung der "Kann-Vorschrift" entscheiden lasse. Das wäre dann auch Ausdruck von Schulautonomie.

Auf eine entsprechende Einlassung des **MDgt Steinert (KM)** stellt **Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD)** klar, gemäß § 7 Abs. 1 könnten die Schulkonferenzen in der vorgeschlagenen Form Fachkonferenzen einrichten, wenn sie es denn wollten. Sie könnten es auch sein lassen, auch dann, wenn fünf oder zehn Lehrer einer Fachrichtung an der Schule tätig seien. Das sei aber nicht gewollt. Sinn der Regelung sollte die Einrichtung von Fachkonferenzen bleiben. Jetzt müsse man überlegen, wer diese Konferenzen einrichte und wo eine Untergrenze gesetzt werden solle.

Wenn Schulen, die zwar jede Menge Fachlehrer hätten, selber entscheiden könnten, ob sie Fachkonferenzen durchführten, dann könne man alle Überlegungen hinsichtlich der Koordination bei der Gestaltung von Unterricht, der Beratung von Richtlinien zu gemeinsamem Unterricht und ähnliches vergessen. Die einzige Veränderung, die hier gerechtfertigt wäre, wäre das Wort "hat" durch "richtet ein" zu ersetzen. Man könne sich allenfalls darauf verständigen, das Quorum zu verändern. Der Sinn müsse aber sein, Fachkonferenzen einzurichten.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) erinnert daran, daß sich der Ansatz aus dem Kultusministerium über das Interesse der Eltern entwickelt habe. An den Fachkonferenzen seien aber auch Schüler interessiert, weil sie Einsicht haben wollten, in welchen Fächern wie geredet werde. Es sei nicht zu befürchten, daß so etwas aus irgendwelchen Gründen nicht stattfinde. Es müsse nur an der richtigen Stelle entschieden werden.

Die Schulkonferenz sollte auch darüber entscheiden dürfen, ob es Bildungskonferenzen geben solle oder nicht.

Der **Vorsitzende** sieht einen Widerspruch in der Formulierung in Abs. 1 "Die Schulkonferenz hat Fachkonferenzen einzurichten, wenn" und der Entscheidungsmöglichkeit gemäß § 5 der Schulkonferenz, die Fachkonferenzen einrichten könne oder auch nicht.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) wiederholt, nach der gegenwärtigen Rechtslage sei die Einrichtung von Fachkonferenzen eine "Kann-Bestimmung". Das eben von Dr. Dammeyer beschriebene Chaos, das ausbreche, wenn man nur eine "Kann-Bestimmung" habe, müßte also gegenwärtig vorliegen. Er sehe nicht, daß diese Bestimmung zu irgendwelchen Horrorszenarien geführt habe.

Insofern habe sich der Ausschuß eben vernünftigerweise darauf verständigt, an dem "kann" festzuhalten. Die Entscheidung über die Wahrnehmung des Spielraums sollte der Schulkonferenz übertragen werden. Diese Auffassung hätten Sprecher aller Fraktionen unter dem Stichwort "Autonomie von Schule" entwickelt.

Er verstehe nicht, warum man jetzt wieder an den Ursprungspunkt der Diskussion zurückfalle. Dann mache es in der Tat auch keinen Sinn, die Schulkonferenz mit einzubeziehen. Warum sollte sie sich damit befassen und feststellen, ob bestimmte zwingende Voraussetzungen zur Einführung von Fachkonferenzen erfüllt seien. Das könnten kleinere Gremien effektiver machen.

Abgeordnete Philipp (CDU) kommt darauf zurück, daß Herr Dr. Dammeyer die Befürchtung geäußert habe, daß möglicherweise, wenn soundso viel Lehrer an einer Schule arbeiteten, keine Fachkonferenz eingerichtet werde. Dieser Mißbrauch wäre ja viel einfacher, wenn die Lehrer nur entscheiden könnten, ob sie es wollten oder nicht.

Wenn aber die Schulkonferenz darüber entscheide, würde auch dem Willen der Eltern gerecht. Sie meine, die eben gefundene Formulierung sei richtig gewesen.

MDgt Steinert (KM) verweist auf die gegenwärtige Rechtslage. Die "Kann-Bestimmung" in § 7 Abs. 1 habe sich als unzulänglich erwiesen. In den Verwaltungsvorschriften finde sich bereits jetzt eine "Soll-Vorschrift". In der Praxis sei dem nicht hinreichend gefolgt worden. Er halte es im übrigen für nicht in Ordnung, wenn ein Gesetz in seinem Regelungsinhalt hinter den Verwaltungsvorschriften zurückbleibe.

Der Regierungsentwurf nehme die Notwendigkeit auf, daß es zur Bildung von Fachkonferenzen unter bestimmten Konditionen kommen sollte. Er hebe diese Forderung in die Ranghöhe der Gesetzesform.

Er sehe zusätzlich Initiativmöglichkeiten der Eltern und der Schüler in der Schulkonferenz. Man müßte nur, um der Gesetzessystematik Genüge zu tun, den Katalog in § 5 um eine Nummer zu erweitern. Die Durchführung, unter welchen Umständen die Schulkonferenz Freiheit habe, stehe dann in § 7.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) widerspricht der Auffassung, daß die Praxis nicht ausreiche.

Dadurch, daß die Schulkonferenz nun die Fachkonferenzen einrichten könne, werde dem "Mißbrauch" entgegengewirkt. Wenn alle interessierten Eltern und Schülervertreter die Einrichtung der Fachkonferenzen fordern dürften, falls sie nicht sowieso durchgeführt würden, würde allen Interessen Genüge getan.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 7 Abs. 1 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, F.D.P.-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Alle Fraktionen stimmen der Formulierung "Die Schulkonferenz" statt "Die Lehrerkonferenz" in § 7 Abs. 1 zu.

Sodann wird ein zweiter Satz in § 7 Abs. 1 eingefügt: "In Berufsbildenden Schulen können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden."

Die weiteren Abstimmungsergebnisse über die Änderungsanträge der Fraktionen sind in **Drucksache 11/7256** dargestellt.

Sodann wird der **Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/3393** in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **angenommen**.

Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes der Landesregierung wird der **Antrag der F.D.P.-Fraktion Drucksache 11/1991** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion der CDU **für erledigt erklärt**.

gez. Frey
Vorsitzender

10.06.1994 / 15.06.1994

215